

Untersuchung angeordnet werden; die zwangsweise Vorführung zu diesem Zweck ist zulässig (§24 OWG). Im Verantwortungsbereich der Räte der örtlichen Volksvertretungen kann, um eine größere erzieherische Wirksamkeit des O. zu erzielen, eine kollektive Beratung durchgeführt werden. In diesem Fall wird kollektiv entschieden und die Entscheidung sofort bekanntgegeben (§§29, 30 OWG), ansonsten entscheidet der Ordnungsstrafbefugte allein. Spricht er eine Ordnungsstrafmaßnahme aus, ergeht eine Verfügung, die neben Angaben zur Rechtsverletzung, zu den verletzten Rechtsvorschriften und zur ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahme auch eine Begründung, eine Entscheidung über die Auslagen sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten muß (§26 OWG). Die Entscheidung wird dem betroffenen Bürger gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt oder durch die Deutsche Post zugestellt.

In einem vereinfachten Verfahren werden folgende Ordnungsstrafmaßnahmen angewendet: Ausspruch einer Verwarnung mit Ordnungsgeld, Eintragung über eine Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten. Die Befugnis hierzu ist weiteren Mitarbeitern der betreffenden Organe übertragen und wird von diesen häufig gleich bei Feststellung der Ordnungswidrigkeit wahrgenommen (z. B. von Angehörigen der DVP bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr). Das Ordnungsgeld ist sofort zu bezahlen. Ist der Rechtsverletzer sofort nicht in der Lage oder bereit, wird eine Zahlungsfrist festgesetzt (§28 OWG). Will er die Bezahlung ablehnen, muß er von seinem Beschwerderecht Gebrauch machen (vgl. das Stichwort „Ordnungsstrafmaßnahmen“).

Ordnungswidrigkeit - schuldhaft begangene Rechtsverletzung, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringt und die staatliche Leitungstätigkeit erschwert oder das sozialistische Gemeinschaftsleben stört, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzt und deshalb keine Straftat ist (§ 2 Abs. 1 OWG). O. sind insbesondere solche Rechtsverletzungen, durch die schuldhaft // Schuld)

- eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisierung und Gestaltung notwendiger staatlicher Maßnahmen behindert oder in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird;
- wirtschaftsleitende Maßnahmen beeinträchtigt werden;
- die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird;
- notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- gesetzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder erschwert werden (§2 Abs. 2 OWG).

O. werden entweder durch / Ordnungsstrafmaßnahmen im Ergebnis eines / Ordnungsstrafverfahrens geahndet oder vom Ordnungsstrafbefugten an ein / gesellschaftliches Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben.

O. können in vielen Bereichen des gesellschaftlichen

Lebens auftreten, z. B. als Verletzung von Bestimmungen der / Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) oder von / Anliegerpflichten, Verstoß gegen Hygienebestimmungen oder gegen Vorschriften über den / Baumschutz, Nichteinholen einer vorgeschriebenen Erlaubnis oder Überschreiten der mit der Erlaubnis eingeräumten Befugnisse, ruhestörender Lärm. Deshalb sind Ordnungsstrafbestimmungen, d. h. Bestimmungen über die Ahndung von O., nicht in einem einheitlichen, alle O. erfassenden Gesetz enthalten, sondern grundsätzlich jeweils in der Rechtsvorschrift, die die Rechte und Pflichten in einem bestimmten Bereich des gesellschaftlichen Lebens regelt (z. B. für die Teilnahme am Straßenverkehr in der StVO). Eine Übersicht über die geltenden Ordnungsstrafbestimmungen (Stichtag: 1. Januar 1986) ist enthalten in: Strafgesetzbuch - StGB - sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen. Textausgabe, Berlin 1986. Einzelne O. sind in der OWVO erfaßt. Das OWG als grundlegende Rechtsvorschrift für die Bekämpfung und Verfolgung von O. steckt den Rahmen für Ordnungsstrafbestimmungen ab und enthält grundsätzliche Regelungen zur Ordnungsstrafbefugnis, zur Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen sowie zum Ordnungsstrafverfahren.

Für die ? Verjährung von O. gelten gemäß §18 OWG folgende Fristen: grundsätzlich 6 Monate seit Begehen der O., jedoch höchstens 3 Monate seit ihrem Bekanntwerden; O., die durch die Organe der DVP verfolgt werden, verjähren bereits 3 Monate nach Begehen. Die Verjährung tritt nicht ein, wenn innerhalb der genannten Fristen bereits ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet wurde. Besondere Verjährungsfristen gelten bei Feststellung von O. durch den Staatsanwalt oder die ABI sowie auf dem Gebiet des Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts (§ 18 Abs. 2 und 3 OWG).

Ordnung und Sicherheit - durch die exakte Einhaltung der / Rechtsvorschriften und anderer Regeln des sozialistischen Zusammenlebens sowie hohe Disziplin und gute Organisation gekennzeichneter Zustand der Gestaltung und des Funktionierens der gesellschaftlichen Prozesse, insbesondere des Produktions- und Reproduktionsprozesses. O. sind Voraussetzungen dafür, daß Leben und Gesundheit der Bürger und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit sowie das sozialistische und persönliche Eigentum vor Gefahren und Störungen geschützt werden. Es ist die Pflicht jedes Bürgers, in seinem Lebens- und Tätigkeitsbereich in den ? Städten und Gemeinden, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, Wohnhäusern, Haushalten usw. durch diszipliniertes, verantwortungsbewußtes Verhalten sowie die Einhaltung der / sozialistischen Gesetzlichkeit für O. zu sorgen. Eine besondere Verantwortung für O. obliegt den / örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten. Sie beschließen Programme und Maßnahmen zur Festigung der Gesetzlichkeit und für O.